



Nr. 3 / 22. Januar 2016

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz und der Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg, 82152 Krailling

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016

Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Landesentwicklung

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern; Elfte Fortschreibung „B 15neu“ Kapitel B VII Verkehr und Nachrichtenwesen 3.2.4

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2016

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 8 im Bereich der Gemeinde Irschenberg; Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

18

12 Kommunalverwaltung

13 REGIERUNG VON OBERBAYERN

14 Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Krailling, Landkreis Starnberg, Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Christine Borst

15

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

16 Die Gemeinde Krailling ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

17 Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

18

<p>§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse</p>	<p>Bad Tölz, 17. Dezember 2015 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland</p>				
<p>(1) Die Gemeinde Krailling überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach</p>	<p>Josef Janker Verbandsvorsitzender</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße im ruhenden Verkehr) 	<p>Krailling, 17. Dezember 2015 Gemeinde Krailling</p>				
<p>die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.</p>	<p>Christine Borst Erste Bürgermeisterin</p>				
<p>(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.</p>	<p>Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 8. Januar 2016 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.</p>				
<p>§ 3 Zusammenarbeit</p>	<p>ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST</p>				
<p>(1) Die näheren Einzelheiten der Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.</p>	<p>Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2016</p>				
<p>(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Krailling.</p>	<p>I.</p>				
<p>§ 4 Kostenregelung</p>	<p>Aufgrund des § 8 der Verbandssatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:</p>				
<p>Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 1</p>				
<p>§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung</p>	<p>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p>				
<p>(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von sechs Monaten.</p>	<table border="0"> <tr> <td>im Verwaltungshaushalt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>in den Einnahmen und Ausgaben mit</td> <td style="text-align: right;">440.900 €</td> </tr> </table>	im Verwaltungshaushalt		in den Einnahmen und Ausgaben mit	440.900 €
im Verwaltungshaushalt					
in den Einnahmen und Ausgaben mit	440.900 €				
<p>Eine nochmalige Verlängerung der Zweckvereinbarung ist möglich (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).</p>	<table border="0"> <tr> <td>und im Vermögenshaushalt</td> <td></td> </tr> <tr> <td>in den Einnahmen und Ausgaben mit</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> </table>	und im Vermögenshaushalt		in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
und im Vermögenshaushalt					
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €				
<p>(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>	<p>ab.</p>				
<p>§ 6 Inkrafttreten</p>	<p>§ 2</p>				
<p>Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.</p>				
	<p>§ 3</p>				
	<p>Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.</p>				

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt 199.900 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching b. München	20.089 €
Gemeinde Ismaning	19.613 €
Gemeinde Unterföhring	13.206 €
Landkreis Ebersberg	25.753 €
Landkreis Erding	25.165 €
Landkreis Freising	32.529 €
Landkreis München	<u>63.545 €</u>

Gesamtumlage: 199.900 €

B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt 0 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2016 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 3.23, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

München, 21. Dezember 2015
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.476.400 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 402.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung
wird auf 950.130 €
festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,77 %
Landkreis Erding	30,13 %
Landkreis Freising	39,10 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 123.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Erding, 11. Dezember 2015

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Bajuwarenstraße 3, Zimmer 033, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 119.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016

im Verwaltungshaushalt auf 119.000 €

und im Vermögenshaushalt auf 0 €

(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1:1).

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Ingolstadt	29.750 €
Landkreis Eichstätt	29.750 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	29.750 €
Landkreis Pfaffenhofen	29.750 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ingolstadt, 27. November 2015

Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, Zimmer 12 in 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Vom 14. Januar 2016 44-5103-2634-1/15-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 2. April 2013 (OBABI S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.b)	Mittelschule Bad Kohlgrub

Der Einzugsbereich der Mittelschule Bad Kohlgrub ist das Gebiet der Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien und Saulgrub sowie die Gemeindeteile Fuchsloch und Grafenaschau der Gemeinde Schwaigen.

Die Mittelschulen Bad Kohlgrub, Oberammergau und Oberau und die Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Kohlgrub, Oberammergau und Oberau und der Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee umfasst das Gebiet des Marktes Murnau a.Staffelsee, der Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Großweil, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Seehausen a.Staffelsee, Spatzenhäuser, Uffing a.Staffelsee, Unterammergau; dazu das Gebiet der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle; dazu das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst.

2. § 1 Nr. 9.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.b)	Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee

Der Einzugsbereich der Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee umfasst das Gebiet des Marktes Murnau a.Staffelsee, der Gemeinden Großweil, Seehausen a.Staffelsee, Spatzenhäuser und Uffing a.Staffelsee sowie der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle.

Die Mittelschulen Bad Kohlgrub, Oberammergau und Oberau und die Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Kohlgrub, Oberammergau und Oberau und der Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee umfasst das Gebiet des Marktes Murnau a.Staffelsee, der Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Großweil, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Seehausen a.Staffelsee, Spatzenhäuser, Uffing a.Staffelsee, Unterammergau; dazu das Gebiet der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle; dazu das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst.

3. § 1 Nr. 10.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.b)	Mittelschule Oberammergau

Der Einzugsbereich der Mittelschule Oberammergau ist das Gebiet der Gemeinden Ettal, Oberammergau und Unterammergau sowie das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst.

Die Mittelschulen Bad Kohlgrub, Oberammergau und Oberau und die Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Kohlgrub, Oberammergau und Oberau und der Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee umfasst das Gebiet des Marktes Murnau a.Staffelsee, der Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Großweil, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Seehausen a.Staffelsee, Spatzenhäuser, Uffing a.Staffelsee, Unterammergau; dazu das Gebiet der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle; dazu das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst.

4. § 1 Nr. 11.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.b) Mittelschule Oberau

Der Einzugsbereich der Mittelschule Oberau ist das Gebiet der Gemeinden Eschenlohe, Oberau und Ohlstadt sowie die Gemeindeteile Apfelbichel, Hinterbraunau, Plaicken und Vorderbraunau der Gemeinde Schwaigen.

Die Mittelschulen Bad Kohlgrub, Oberammergau und Oberau und die Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Kohlgrub, Oberammergau und Oberau und der Christoph-Probst-Mittelschule Murnau a.Staffelsee umfasst das Gebiet des Marktes Murnau a.Staffelsee, der Gemeinden Bad Kohlgrub, Bad Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Großweil, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Saulgrub, Schwaigen, Seehausen a.Staffelsee, Spatzenhäuser, Uffing a.Staffelsee, Unterammergau; dazu das Gebiet der Gemeinde Riegsee ohne den Gemeindeteil Höhlmühle; dazu das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst.

5. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 14. Januar 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:

Elfte Fortschreibung „B 15neu“ Kapitel B VII Verkehr und Nachrichtenwesen 3.2.4

In seiner Sitzung am 29. September 2015 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (Elfte Fortschreibung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B VII Verkehr und Nachrichtenwesen 3.2.4.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 18. November 2015 diese Dritte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Südostoberbayern (18)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	317.300 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15. Dezember 2015, Gz.: 12.2-1444/ 2016 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München aus.

München, 18. Dezember 2015
Regionaler Planungsverband München

Dieter Reiter
Oberbürgermeister München
Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 8 im Bereich der Gemeinde Irschenberg

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung vom 22. Januar 2016 50-8717-MB-1-2015

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Irschenberg – Bundesautobahn A 8 – nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Verlauf der Bundesautobahn schutzwürdige Gebiete in Irschenberg mit mehr als 50 Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 67$ dB(A) oder $L_{Night} > 57$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll. Die Regierung von Oberbayern ist lediglich zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, nicht aber für die Durchführung der Maßnahmen selbst. Der Lärmaktionsplan ersetzt keine bestehenden Rechtsgrundlagen oder Verwaltungsverfahren für die Realisierung der Maßnahmen.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Irschenberg im Bereich der Bundesautobahn A 8.

3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind im Entwurf des Lärmaktionsplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme G1:

Lärmschutz durch Deckenerneuerungen im Rahmen des Erhaltungsprogramms im gesamten Streckenabschnitt Autobahnkreuz München Süd – Inntaldreieck

Maßnahme G2:

Neubau einer aktiven Lärmschutzanlage an der A 8 München – Rosenheim zum Schutz des Ortsteils Wöllkam der Gemeinde Irschenberg im Rahmen der Lärmsanierung

Maßnahme G3:

Lärmvorsorgemaßnahmen im Rahmen der Erhaltungsmaßnahme im Bereich Leitzachsenke – Dettendorf (Bau-km 38+500 – 45+300)

Maßnahme G4:

Lärmvorsorgemaßnahmen im Rahmen des 8-streifigen Ausbaus der BAB A 8 im Bereich Autobahnkreuz München Süd und Inntaldreieck

Maßnahme G5:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die Autobahndirektion Südbayern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahn lärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Irschenberg öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf wird zum 22. Januar 2016 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 22. Februar 2016 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und

- bei der Gemeinde Irschenberg, Kirchplatz 2, 83737 Irschenberg

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.bayern.de) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Irschenberg“

oder

- der Gemeinde Irschenberg (www.irschenberg.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 7. März 2016, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Irschenberg“ Stellungnahmen/ Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 22. Januar 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident